

Bekanntmachung

Aufhöhung rheinferner Deich Xanten-Birten zwischen Rheinstrom-km 821,0 und 822,5 - linkes Ufer -

Der Deichverband Duisburg-Xanten hat im Juli 2025 in der novellierten Fassung vom 05.06.2025 für das o. a. Sanierungsvorhaben einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG in der derzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), das zuletzt durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist) gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gemäß § 70 WHG die §§ 72 bis 78 VwVfG NRW.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 UVP.

Gegenstand des Verfahrens ist die Aufhöhung des im Jahr 2000 errichteten Deichabschnitts zwischen Rheinstrom-km 821,0 und 822,5 - linkes Ufer. Dieser ist aufzuhöhen, da durch den untertägigen Salzbergbau Senkungen eingetreten sind und zukünftig eintreten werden. Ziel der Deichaufhöhung ist der Schutz des Hinterlandes (Polder zwischen Duisburg-Baerl und Xanten) vor Hochwasserereignissen des Rheins.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne, Lagepläne
- Technische Planunterlagen und Zeichnungen
- Massenermittlung und Bodenbilanz
- Geotechnisches Gutachten und ergänzende Erkundungen
- Genehmigungsstatik Spundwände
- Grunderwerbsverzeichnis, Eigentümerliste Grunderwerb
- Bericht zum Bodenschutzkonzept (BSK)
- Umweltverträglichkeitsstudie zur Deichsanierung (UVS)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Deichsanierung (AFB)
- Fachbeiträge zu Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-Gebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ (DE-4305-301) und EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401))
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch die Gelegenheit zu dem Verfahren Stellung zu nehmen. Die Planunterlagen,

aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Verfahrens sowie seine Umwelt-
auswirkungen ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines
Monats in der Zeit

vom 20.10.2025 bis einschließlich 19.11.2025

bei der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Fachbereich Stadtplanung, Bauen
und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, 3. Obergeschoss Neubau, während fol-
gender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag – Donnerstag: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und bei der Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Fachbereich 1 Stadtent-
wicklung, Team 13 Räumliche Grundsatz- und Entwicklungsplanung, Raum 337, wäh-
rend folgender Zeiten:

Montag – Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag – Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

oder nach Abstimmung mit stadtteilplanung@wesel.de oder 0281 203-2457 oder
-2324 oder -2424 zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düssel-
dorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter der Rubrik "Aktuelle Offenlage" in der
Zeit vom 20.10.2025 bis einschließlich 19.11.2025 eingesehen werden. Maßgeblich ist
jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG
NRW.

Ferner sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite www.beteiligung.nrw.de ver-
öffentlicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21
Abs. 2 und 5 UVPg **spätestens einen Monat nach dem Ende der Ausle-
gungsfrist, d.h. bis einschließlich 19.12.2025**, bei

- der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54B -, Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenezeichens 54.04.01.43-28)
oder
- der Stadt Xanten, Sachgebiet Stadtplanung, Karthaus 2, 46509 Xanten
oder
- der Stadt Wesel, Fachbereich 1 Stadtentwicklung, Klever-Tor-Platz 1,
46483 Wesel oder
- auf der Internetseite www.beteiligung.nrw.de

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Auf Grund der UVP-Pflicht des Vorhabens, weise ich darauf hin,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Wasserbehörde ist.
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.
 - dass die Auslegung der Planunterlagen die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Düsseldorf, 01.10.2025

Bezirksregierung Düsseldorf

Az. 54.04.01.43-28

Im Auftrag

gez.

Miriam Haarmann